

VEREINBARUNGSPROTOKOLL

über die Kontrolle der für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen der Präsidenten des Parlaments und der parlamentarischen Versammlungen, der Föderalregierung oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder, der Regierung einer Gemeinschaft oder Region oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder, des Kollegiums der Französischen oder der Flämischen Gemeinschaftskommission oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder, eines bzw. mehrerer der in Artikel 41 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen genannten regionalen Staatssekretäre sowie der Mitglieder des in Artikel 60, Absatz 4 desselben Sondergesetzes genannten Vereinigten Kollegiums, während des reglementierten Zeitraums, der den Wahlen der Abgeordnetenkommer, des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Gemeinschaften und Regionen am 26. Mai 2019 vorausgeht

ERLÄUTERUNGEN

Kompetenzverteilung

Gemäß Artikel 35 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übt jedes Parlament oder das von ihm ernannte Organ im Einklang mit den per Dekret festgelegten Regeln die Kontrolle über sämtliche für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen seiner Regierung oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder sowie des Parlamentspräsidenten aus. Artikel 22 § 5 Absatz 1 und 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen sieht seinerseits vor, dass das Parlament oder das von ihm ernannte Organ die Kontrolle über sämtliche für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen der Regierung oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder und der Staatssekretäre (...) sowie über diejenigen des Parlamentspräsidenten im Einklang mit den per Verordnung festgelegten Regeln ausübt. Die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission oder das von ihr ernannte Organ kontrollieren sämtliche für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen ihres Kollegiums oder eines bzw. mehrerer seiner Mitglieder sowie des Versammlungspräsidenten. Gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Artikel 31 § 5 des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Die Kontrolle über die Mitteilungen der Föderalregierung und ihrer Mitglieder sowie über die Mitteilungen der Präsidenten der föderalen Versammlungen fällt in die Restzuständigkeit der Föderalbehörde (siehe die Artikel 14/2 bis 14/4 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkommer und über die Finanzierung und offene Buchführung der politischen Parteien).

Die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission sowie die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sind mit keiner entsprechenden Zuständigkeit für die Kontrolle der Regierungsmitteilungen ausgestattet.

Kontrollorgane

Im Einklang mit diesen Regeln zur Kompetenzverteilung hat jede parlamentarische Versammlung auf folgenden Grundlagen ihr eigenes Kontrollorgan ernannt :

- Artikel 14/2 § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und offene Buchführung der politischen Parteien ;
- Artikel 3 des flämischen Dekrets vom 19. Juli 2002 über die Kontrolle der Regierungsmitteilungen ;
- Artikel 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Wallonischen Regionalrats sowie über die Kontrolle der Mitteilungen des Präsidenten des Wallonischen Regionalrats und der Mitglieder der Wallonischen Regierung ;
- Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juni 2002 über die Kontrolle der Mitteilungen der Regierungsmitglieder ;
- Artikel 3 und 22 der Verordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. April 2004 zur Organisation der Kontrolle der Wahlausgaben und der Regierungsmitteilungen ;
- Artikel 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. April 2003 über die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. Juli 2002 über die Kontrolle der Regierungsmitteilungen.

Kontrollkriterium

Auf Grundlage der folgenden Gesetzestexte wenden alle Kontrollorgane dasselbe Kontrollkriterium an und prüfen insbesondere, ob die Mitteilung oder Kampagne des Regierungsmitglieds, des Staatssekretärs oder des Versammlungspräsidenten darauf abzielt, das persönliche Image der betreffenden Person oder das Image ihrer politischen Partei aufzuwerten :

- Artikel 14/4 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und offene Buchführung der politischen Parteien ;
- Artikel 3 und 8 des flämischen Dekrets vom 19. Juli 2002 über die Kontrolle der Regierungsmitteilungen und Artikel 3 und 8 des flämischen Sonderdekrets vom 19. Juli 2002 über die Kontrolle der Mitteilungen des Präsidenten des flämischen Parlaments ;
- Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Wallonischen Regionalrats sowie über die Kontrolle der Mitteilungen des Präsidenten des Wallonischen Regionalrats und der Mitglieder der Wallonischen Regierung ;
- Artikel 3 § 2 Absatz 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juni 2002 über die Kontrolle der Mitteilungen der Regierungsmitglieder ;
- Artikel 22 § 2 Absatz 4 der Verordnung vom 29. April 2004 der Region Brüssel-Hauptstadt zur Organisation der Kontrolle der Wahlausgaben und der Regierungsmitteilungen ;
- Artikel 9, §4 und Artikel 11 Absatz 1 des Dekrets vom 7. April 2003 der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- Article 4, § 2 Absatz 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. Juli 2002 über die Kontrolle der Regierungsmitteilungen.

Gegebenenfalls bestehende interne Regelungen werden vom vorliegenden Protokoll nicht in Frage gestellt (so ist es zum Beispiel den Mitgliedern der Flämischen Regierung aufgrund einer an diese gerichteten Mitteilung über den Inhalt von Webseiten von Ministern auch außerhalb der reglementierten Zeiträume im Vorfeld von Wahlen untersagt, auf der Website ihres Ministeriums Links zu ihrer persönlichen Website zu platzieren).

Anwendungsbereich *ratione personae*

Dieses Protokoll ist auch auf Regierungsmitglieder, Staatssekretäre und Versammlungspräsidenten anwendbar, die nicht an den Wahlen vom 26. Mai 2019 teilnehmen.

Anwendungsbereich *ratione temporis*

Der reglementierte Zeitraum beginnt am 26. Januar 2019.

Wahlen vom 26. Mai 2019

Mehrere Minister, Staatssekretäre und Versammlungspräsidenten beabsichtigen, an den Wahlen vom 26. Mai 2019 teilzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Kontrollorgane das Konformitätskriterium auf unterschiedliche Weise interpretieren. Als Leitprinzip muss jedoch gelten, dass die Kandidaten und Parteien „mit gleichen Waffen kämpfen“.

In der Vergangenheit haben die verschiedenen Kontrollorgane das Konformitätskriterium im Vorfeld von Wahlen stets strenger ausgelegt und haben sich auf eine einheitliche Auslegung des Kriteriums geeinigt. So haben die Versammlungspräsidenten bereits bei früheren Wahlen (und zuletzt vor jenen am 14. Oktober 2018) Vereinbarungsprotokolle geschlossen.

Vereinbarungsprotokoll

Die Konferenz der Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen beschließt aus all diesen Gründen, folgendes Vereinbarungsprotokoll zu schließen. Die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission sowie die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sind nicht mit derselben Kontrollbefugnis ausgestattet wie die anderen parlamentarischen Versammlungen, treten dem Protokoll aber dennoch bei.

Das Protokoll bezieht sich (1) auf die Auslegung des Konformitätskriteriums, das heißt auf die Frage, ob eine vorgeschlagene Mitteilung oder Informationskampagne darauf abzielt, „das persönliche Image des Präsidenten einer Versammlung oder eines Mitglieds einer Regierung oder das Image einer politischen Partei aufzuwerten“, (2) auf den Anwendungsbereich *ratione personae* und (3) auf den Anwendungsbereich *ratione temporis*:

1. Interpretation des Kontrollkriteriums

Grundsätzlich muss jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung oder Informationskampagne, zu der die Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen und die Mitglieder einer Regierung oder eines Kollegiums nicht aufgrund einer gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmung verpflichtet sind und die direkt oder indirekt mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, unabhängig von der Sprache der Mitteilung oder der Kampagne ohne Bezugnahme auf die Person verbreitet oder geführt werden. Es sind somit folgende Richtlinien zu beachten, deren Aufzählung jedoch nicht als erschöpfend anzusehen ist:

A. Anlass

Bei der Verbreitung einer Regierungsmitteilung oder einer Informationskampagne während der Referenz- oder Verbotszeit (siehe Punkt 3) ist Zurückhaltung geboten, außer wenn diese Mitteilung bzw. diese Informationskampagne im Laufe der Jahre zu einer regelmäßigen und wiederkehrenden Praxis geworden oder an bestimmte Daten wie den Beginn des Schuljahrs gebunden ist. Ob ein regelmäßiger und wiederkehrender Charakter der Mitteilung oder Kampagne gegeben ist, wird in sinngemäßer Anwendung von Artikel 4 § 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 beurteilt, das heißt entweder auf der Grundlage eines Referenzzeitraums von zwei Jahren vor Beginn des reglementierten Zeitraums (siehe Punkt 3), in dem die betreffende Mitteilung oder Informationskampagne mindestens einmal jährlich erfolgt bzw. geführt worden sein muss, oder auf der Grundlage eines Referenzzeitraums von vier Jahren vor Beginn des reglementierten Zeitraums (siehe Punkt 3), in dem die betreffende Mitteilung oder Informationskampagne in jedem Zweijahreszeitraum mindestens einmal erfolgt bzw. geführt worden sein muss. Die Mitteilung oder Kampagne muss in jedem Fall informativ und objektiv sein.

B. Form

Wie bereits erwähnt, muss die für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung oder Informationskampagne ohne Bezugnahme auf die Person erfolgen bzw. geführt werden. Das bedeutet, dass – unabhängig von dem oder den verwendeten Informationsträgern, ob Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Periodika, Bücher, Broschüren, Faltblätter, Plakate, Stände, Werbeartikel, CDs oder DVDs – weder Fotos noch Zeichnungen oder Karikaturen eines Präsidenten einer parlamentarischen Versammlung, eines Mitglieds einer Regierung oder eines Kollegiums oder eines regionalen Staatssekretärs veröffentlicht werden dürfen. Dessen Name und Unterschrift (oder ein Faksimile davon) dürfen ebenfalls nicht wiedergegeben werden.

Nur die Angabe der Funktion ist gestattet.

Sein Portraitfoto darf sich nur ein einziges Mal auf der Website seiner parlamentarischen Versammlung oder seines öffentlichen Dienstes oder Ministeriums befinden, jedoch ausschließlich auf der Seite, auf der er mit seinem Kabinett oder seinem persönlichen Sekretariat vorgestellt wird. Ein Link zur persönlichen Website ist gestattet. Während des reglementierten Zeitraums darf kein weiteres Foto, das ihn allein oder ohne andere Vertreter seiner Versammlung zeigt, neu auf der Website seiner Versammlung oder seines öffentlichen Dienstes oder Ministeriums eingestellt werden.

Es wird daran erinnert, dass es auf Grund des Gesetzes und des Dekrets außer in dringenden Fällen untersagt ist, während der zwei Monate vor den Wahlen Regierungsmitteilungen über die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten auszustrahlen.

2. Anwendungsbereich *ratione personae*

Dieses Vereinbarungsprotokoll ist auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen aller Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen und aller Regierungen oder ihrer Mitglieder, des Kollegiums der Französischen oder der Flämischen Gemeinschaftskommission oder ihrer Mitglieder, der in Artikel 41 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen genannten regionalen Staatssekretäre sowie der Mitglieder des in Artikel 60, Absatz 4 desselben Sondergesetzes genannten Vereinigten Kollegiums anwendbar.

3. Anwendungsbereich *ratione temporis*

Dieses Vereinbarungsprotokoll ist auf alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen anwendbar, die ab dem 26. Januar 2019, d. h. dem Beginn des reglementierten Zeitraums im Vorfeld der Wahlen vom 26. Mai 2019, erfolgen bzw. geführt werden, selbst wenn die Zusammenfassungsverlautbarung vorher hinterlegt wird.

Die Konferenz der Präsidenten verpflichtet sich, das vorliegende Protokoll kurzfristig nach den Wahlen vom 26. Mai 2019 auszuwerten.

Ausgefertigt in Namur am **22 JAN. 2019** in so vielen Exemplaren, wie es Unterzeichner gibt

durch

- für die Abgeordnetenkammer:
Siegfried Bracke

- für den Senat:
Jacques Brotchi

- für das Flämische Parlament:
Jan Peumans

- für das Wallonische Parlament:
André Antoine



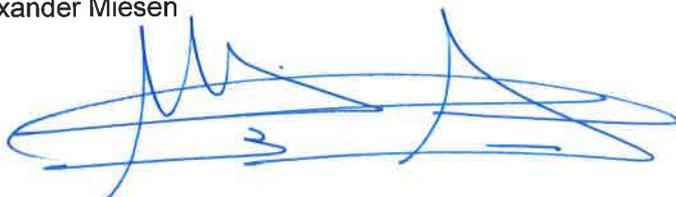
- für das Parlament der Französischen Gemeinschaft:
Philippe Courard



- für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der
Gemeinsamen Gemeinschaftskommission:
Charles Picqué



- für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Alexander Miesen



- für die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission:
Julie de Groot



- für die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission:
Carla Dejonghe

